

Geschäftsverzeichnissnr. 1575

Urteil Nr. 24/99
vom 24. Februar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1994 über die Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen über die Beschleunigung und Modernisierung des Strafverfahrens (Artikel 138 Nr. 6ter des Strafprozeßgesetzbuches), gestellt vom Polizeigericht Dinant.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 14. Dezember 1998 in Sachen der Royale Belge AG gegen L. Maguin-Vreux und M.-A. Dehu, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 - der insbesondere die Zuständigkeit des Polizeirichters dadurch reformiert, daß er den Polizeirichter als einziges Gericht einsetzt, dessen ausschließliche Zuständigkeit sich auf alle aus dem Straßenverkehrsrecht sich ergebenden Rechte und Pflichten erstreckt und demzufolge auch dazu führt, daß er über die Anwendung der Artikel 24 und 25 des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befindet, und über die in diesen Artikeln vorgesehene Klage gegen den Versicherungsnehmer im Falle eines schweren Verschuldens des Letztgenannten - gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte, der eben die Regel verankert, der zufolge der Richter nicht nur unabhängig und unparteiisch sein muß, sondern auch als solcher erscheinen muß ? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 16. Juli 1995 lenkte L. Maguin unter Alkoholeinfluß das Fahrzeug von M.-A. Dehu, als er auf drei geparkte Fahrzeuge auffuhr. Er wurde durch das Polizeigericht Dinant verfolgt und am 16. Januar 1996 verurteilt.

Die Royale Belge AG, Versicherer von M.-A. Dehu, hat die Eigentümer der beschädigten Fahrzeuge mit einer Summe von 348.418 Franken entschädigt.

Im Verfahren auf Rückzahlung der geleisteten Entschädigung haben M.-A. Dehu und ihr Versicherer vor dem Richter des in Zivilsachen tagenden Polizeigerichts Dinant die Einrede der Befangenheit dieses Richters angeführt, die sie aus einem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ableiten. Daraufhin hat der Polizeirichter in Dinant dem Hof die o.a. präjudizielle Frage vorgelegt.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 7. Januar 1999 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage offensichtlich nicht zur Zuständigkeit des Hofes gehört.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

M.-A. Dehu hat mit am 25. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Die referierenden Richter haben geurteilt, daß die beschränkte Kammer des Hofes unter Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 würde veranlaßt werden können, diese Rechtssache mit einem Urteil zu beenden, in dem die deutliche Unzuständigkeit des Hofes festgestellt werden würde.

A.2. In ihrem Begründungsschriftsatz gibt M.-A. Dehu zu, daß der Hof in der präjudiziellen Frage gebeten werde, direkt über die Vereinbarkeit von Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 über die Polizeigerichte mit einer Bestimmung eines internationalen Vertrags, nämlich mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu befinden. Sie akzeptiere auch, daß der Hof nicht zuständig sei, solch eine Prüfung durchzuführen. M.-A. Dehu behauptet hingegen, daß der Hof indirekt über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung befinden könne, wenn die Frage in bezug auf eine der Verfassungsbestimmungen gestellt werde, anhand deren er seine Prüfung vornehme.

Da die zwei einzigen Verfassungsartikel, die « üblicherweise und regelmäßig zitiert werden, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung sind », schlägt M.-A. Dehu vor, daß die Frage mit der Zuständigkeit des Hofes verknüpft werde und deshalb folgendermaßen formuliert werde:

« Verstößt Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 - der insbesondere die Zuständigkeit des Polizeirichters dadurch reformiert, daß er den Polizeirichter als einziges Gericht einsetzt, dessen ausschließliche Zuständigkeit sich auf alle aus dem Straßenverkehrsrecht sich ergebenden Rechte und Pflichten erstreckt und demzufolge auch dazu führt, daß er über die Anwendung der Artikel 24 und 25 des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befindet, und über die in diesen Artikeln vorgesehene Klage gegen den Versicherungsnehmer im Falle eines schweren Verschuldens des Letztgenannten - gegen die Artikel 6 und 6bis der belgischen Verfassung im Lichte des Artikels 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte, der eben die Regel verankert, der zufolge der Richter nicht nur unabhängig und unparteiisch sein muß, sondern auch als solcher erscheinen muß ? »

- B -

B.1. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26bis [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung ».

B.2. Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleihen dem Hof die Zuständigkeit, direkt mit einer präjudiziellen Entscheidung über die Frage zu befinden, ob ein Gesetz mit einer Bestimmung eines internationalen Vertrags vereinbar ist. Ebenso wenig erlaubt irgendeine Norm dem Hof, eine präjudizielle Frage umzuformulieren, im Gegensatz zu dem, was eine der Parteien vor dem Tatrichter vorschlägt, um eine dem Hof nicht zugestandene Zuständigkeit zuzuerkennen, und dies, obwohl keine einzige Tatsache aus dem Dossier oder aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses den Hof ermächtigt, die Frage entsprechend der ihm verliehenen Zuständigkeit anzupassen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior